

Berücksichtigung von Einkommen aus Nebentätigkeit beim Unterhalt

Ob neben dem Einkommen des Unterhaltsschuldners aus einer Vollzeittätigkeit als Angestellter Nebeneinkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind, hängt vom Einzelfall ab. Hier kommt es zum einen darauf an, ob das erzielte zusätzliche Einkommen auch während des ehelichen Zusammenlebens dem Familienunterhalt zur Verfügung stand. Zum anderen ist zu prüfen, ob die Einkünfte aus einer nachhaltig erzielten, dauerhaften und damit zumutbaren Tätigkeit beruhen oder auf einer überobligationsmäßigen, jederzeit beendbaren unzumutbaren Tätigkeit. Im zuletzt genannten Fall werden die Einkünfte dann insbesondere beim Ehegattenunterhalt nicht zu berücksichtigen sein, wenn die Nebentätigkeit erst nach der Trennung vom Unterhaltsschuldner aufgenommen wurde. (s. OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.02.2020, Az.: 13 UF 71/15).